



Institut für Qualitätssicherung und
Transparenz im Gesundheitswesen

Musterrückmeldebericht

**Qualitätssicherungsverfahren
zur systemischen Antibiotikatherapie
im Rahmen der konservierend-
chirurgischen und parodontalen
Behandlung**

Erfassungsjahr 20XX

Stand: 14. April 2023

Impressum

Herausgeber:

IQTIG – Institut für Qualitätssicherung
und Transparenz im Gesundheitswesen

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

Telefon: (030) 58 58 26-0

Telefax: (030) 58 58 26-999

Ansprechpartner: Dr. Dr. Alexander Steiner

Telefon: (030) 58 58 26-534

Stand: 14.04.2023

<https://www.iqtig.org>

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Ergebnisübersicht	6
	Tabellarische Übersichten über Ihre Praxis-Ergebnisse zu den Indikatoren und Zusatzparametern mit Vergleichsangaben.....	6
3	Detaillergebnisse der Qualitätsindikatoren.....	9
3.1	Indikator: Penicillin-Verordnungen bei konservierend-chirurgischen parodontalen Behandlungen.....	9
3.2	Indikator: Clindamycin-Verordnungen bei konservierend-chirurgischen und parodontalen Behandlungen.....	12
4	Detaillergebnisse der Zusatzparameter.....	15
4.1	Anteil der Antibiotika-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen bezogen auf alle Antibiotika-Verordnungen der Praxis im Kontext einer konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlung.....	15
4.2	Anzahl der Antibiotika-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen bezogen auf die Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten der Praxis im Kontext einer konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlung.....	17
5	Datengrundlage	18
6	Basisauswertung Ihrer Praxis.....	19
6.1	Antibiotika und BEMA Leistungsspektrum	19
6.2	Antibiotikaverordnungen im Jahresverlauf	19
6.3	Antibiotika nach Wirkstoff (ATC)	20
7	Glossar	21
7.1	Auffälligkeiten.....	21
7.2	Datenvalidierung	21
7.3	Fall ID	22
7.4	Richtlinie QS AB-Z	22
7.5	Stellungnahmeverfahren	22
7.6	Wissenschaftliche Entwicklung.....	23
8	Anhang: Rechnerisch auffällige Fälle	24
8.1	Qualitätsindikator: Penicillin-Verordnungen.....	24
8.2	Qualitätsindikator: Clindamycin-Verordnungen	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Indikatoren.....	6
Tabelle 2: Zusatzparameter	8
Tabelle 3: Indikator: Penicillin-Verordnungen.....	9
Tabelle 4: Penicillin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis.....	10
Tabelle 5: Informationen zum rechnerisch auffälligen Indikatorergebnis Penicilline der Praxis	10
Tabelle 6: Penicilline Vorjahresvergleich.....	11
Tabelle 7: : Verordnete Penicilline nach Wirkstoffen.....	11
Tabelle 8: Antibiotika Verordnungen außer Penicillinen.....	11
Tabelle 9: Clindamycin-Verordnungen	12
Tabelle 10: Clindamycin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis	13
Tabelle 11: Informationen zum rechnerisch auffälligen Indikatorergebnis Clindamycin der Praxis	13
Tabelle 12: Clindamycin Vorjahresvergleich.....	14
Tabelle 13: Zusatzparameter 1	15
Tabelle 14: Ergebnisse Zusatzparameter 1.....	15
Tabelle 15: Liste der Verordnungen ohne Ausschlusslisten-BEMA-Position.....	16
Tabelle 16: Zusatzparameter 2	17
Tabelle 17: Ergebnisse Zusatzparameter 2.....	17
Tabelle 18: BEMA Leistungen und Antibiotikagabe	19
Tabelle 19: Jährliches Ordnungsverhalten bezgl. systemischer Antibiotika	19
Tabelle 20: Antibiotika nach ATC.....	20
Tabelle 21: Verordnungen von Nicht-Penicillinen.....	24
Tabelle 22: Verordnungen von Clindamycin	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Penicillin unter allen Antibiotika-Verordnungen (%)	9
Abbildung 2: Penicillin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis	10
Abbildung 3: Clindamycin-Verordnungen (%)	12
Abbildung 4: Clindamycin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis.....	13

1 Einleitung

Im Folgenden erhalten Sie Auswertungen zum zahnärztlichen Qualitätssicherungsverfahren zur „Systemischen Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung (QS AB-Z)“. Dabei handelt es sich um eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Die Richtlinie enthält in § 17 eine Übergangsregelung, wonach anhand der Erfahrungen aus den ersten Jahren ggf. noch Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Das Qualitätssicherungsverfahren soll die leitliniengerechte Versorgung mit Antibiotika fördern und den zahnärztlichen Praxen Informationen zu ihrem Ordnungsverhalten von systemischen Antibiotika liefern. Die Zusammenschau der Ergebnisse aus Ihrem KZV-Bereich und der Bundesebene ermöglichen Ihnen eine Orientierung und einen Vergleich zu Ihrem Umgang mit systemischen Antibiotika. Dieser Rückmeldebericht ist daher ausschließlich für Ihre Praxis bestimmt, um Ihr Ordnungsverhalten kontinuierlich selbständig auszuwerten und gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Auswertungen beziehen sich auf die Antibiotika-Verordnungen im Kontext von parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlungen, die Sie in Ihrer Praxis im Erfassungsjahr 20XX im Rahmen Ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit erbracht haben, und die anhand der bei den gesetzlichen Krankenkassen vorliegenden Daten (Verordnungen aus Apotheken und Ihren Abrechnungsdaten) ausgewertet worden sind.

Diese Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes an das IQTIG übermittelt und von diesem in seiner Funktion als Bundesauswertungsstelle nach der Richtlinie im Hinblick auf ihre Validität (Vollständigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität) geprüft und ausgewertet.

Wichtig für das Verständnis der Auswertungen ist, dass anhand dieser Daten lediglich das Ordnungsverhalten beobachtet werden kann, jedoch keine validen Aussagen zur Indikation oder zur Behandlungsqualität im Einzelfall getätigt werden können. Ergebnisse Ihrer Praxis, die Abweichungen von vorgegebenen - auf wissenschaftlicher Basis ermittelten - Referenzwerten aufweisen, sind in den Auswertungen kenntlich gemacht. In diesen Fällen wird ggf. eine Stellungnahme Ihrer Praxis im Zeitraum ab dem 7. Juni bis Ende August dieses Jahres erforderlich. Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie eine gesonderte Information.

Auffälligkeiten können aus verschiedenen Ursachen entstehen. Im Fall einer rechnerischen Auffälligkeit Ihrer Praxis können Sie anhand der im Anhang in Kapitel 8 mitgelieferten Fall-Identifikationsnummern die betreffenden Fälle identifizieren und die Gründe der Verordnung nachvollziehen und für sich bewerten.

In der tabellarischen Übersicht auf den nächsten Seiten sind Ihre Ergebnisse für einen schnellen Überblick zusammengefasst. Auf den Folgeseiten werden die Indikatoren und Ergebnisse weiterer Zusatzparameter detailliert dargestellt.

2 Ergebnisübersicht

Tabellarische Übersichten über Ihre Praxis-Ergebnisse zu den Indikatoren und Zusatzparametern mit Vergleichsangaben

Indikatoren

Bezeichnung des Indikators	Empfohlener Referenzbereich	Bund	KZV ¹ xxx	Ihr Praxis-Ergebnis*	Rechnerische Auffälligkeit**	Ggf. zusätzliche Information zur rechnerischen Auffälligkeit***:
Penicillin-Verordnungen bei konservierend-chirurgischen und parodontalen Behandlungen	≥ 50 %	xxx/xxx (x%)	xxx/xxx (x%)	102/200 (51%)	nein	
Clindamycin-Verordnungen bei konservierend-chirurgischen und parodontalen Behandlungen	≤ 25 %	xxx/xxx (x%)	xxx/xxx (x%)	54/200 (27%)	Ja 	

Tabelle 1: Indikatoren

* Ihr Praxis-Ergebnis wird in Form eines Quotienten – bestehend aus einem Zähler und Nenner – abgebildet. Der Zähler beschreibt die Anzahl Ihrer Penicillin- bzw. Clindamycin-Verordnungen. Der Nenner umfasst alle Antibiotika-Verordnungen im Kontext einer parodontalen und/oder konservierend-chirurgischen Behandlung pro Jahr in Ihrer Praxis. Wie sich Zähler und Nenner konkret zusammensetzen, erfahren Sie in den Kapiteln 3.1 und 3.2. Das prozentuale Ergebnis soll gemäß Vorgabe

¹ Alle Ergebnisse der KZVen Nordrhein und Westfalen-Lippe werden als „Landesergebnisse“ zusammengefasst dargestellt.

in der G-BA-Richtlinie im Rahmen des empfohlenen Referenzbereichs liegen. Liegt das Ergebnis außerhalb des Referenzbereichs, gilt Ihr Praxis-Ergebnis als „rechnerisch auffällig“ (vgl. auch Glossar (Kap. 7.1))

** Es kann sein, dass Ihr Ergebnis außerhalb des Referenzbereichs liegt, trotzdem aber keine rechnerische Auffälligkeit besteht. Hintergrund dafür sind zusätzliche „statistische Toleranzen“ durch sogenannte „Signifikanzprüfungen“.

Diese Spalte ist ein Platzhalter. Auf Basis der Ergebnisse der ersten beiden Auswertungsjahre wird das IQTIG ein geeignetes Verfahren zur Identifizierung von Praxen, die für ein Stellungnahmeverfahren adressiert werden, erarbeiten. In dieser Spalte werden dann ggf. Informationen zur rechnerischen Auffälligkeit aufgeführt, die Ihnen die Einordnung der rechnerischen Auffälligkeit erleichtern sollen.

Zusatzparameter

Bezeichnung der Zusatzparameter	Bund	KZV xxx	Ihr Praxis-Ergebnis*
Anteil der Antibiotika-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen bezogen auf alle Antibiotika-Verordnungen der Praxis im Kontext einer parodontalen und/oder konservierend-chirurgischen Behandlung	xxx/xxx (x%)	xxx/xxx (x%)	20/200 (10%)
Anzahl der Antibiotika-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen bezogen auf die Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten der Praxis im Kontext einer parodontalen und/oder konservierend-chirurgischen Behandlung	xxx/xxx (x%)	xxx/xxx (x%)	20/2000 (1%)

Tabelle 2: Zusatzparameter

* Ihr Praxis-Ergebnis wird in Form eines Quotienten – bestehend aus einem Zähler und Nenner – abgebildet. Der Zähler beschreibt bei beiden Zusatzparametern die Anzahl der Antibiotika-Verordnungen mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen, also die Anzahl an Antibiotika-Verordnungen, die ggf. vermeidbar gewesen wäre. Der Nenner umfasst alle Antibiotika-Verordnungen der Praxis bzw. die Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten. Wie sich Zähler und Nenner konkret zusammensetzen, erfahren Sie in den Kapiteln 4.1 und 4.2.

Beide Zusatzparameter haben keinen Referenzbereich, daher gibt es auch keine „rechnerischen Auffälligkeiten“. Aufgrund der fehlenden Risikoadjustierung, die zum Beispiel bei unterschiedlichen Grunderkrankungen der Patientinnen und Patienten möglich wäre, sind die prozentualen Werte nur eingeschränkt auf Bundes- oder KZV-Ebene miteinander vergleichbar. Sie dienen daher nur der Bewertung innerhalb des praxisinternen Qualitätsmanagements. (vgl. auch Glossar (Kap. 7.1))

3 Detailergebnisse der Qualitätsindikatoren

3.1 Indikator: Penicillin-Verordnungen bei konservierend-chirurgischen parodontalen Behandlungen

Qualitätsziel	Erreichen eines möglichst hohen Anteils der Penicillin-Verordnungen als Mittel der ersten Wahl
ID	(ID wird seitens des IQTIG vergeben)
Zähler	Penicillin-Verordnungen einer Praxis im zeitlichen Rahmen von konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlungen der Einschlussliste im Anhang B.2 (BEMA Teil 1 und/oder 4; GOÄ) von +/- 7 Tagen
Nenner (Grundgesamtheit)	Alle Antibiotikaverordnungen einer Praxis im zeitlichen Rahmen von konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlungen der Einschlussliste im Anhang B.2 (BEMA Teil 1 und/oder 4; GOÄ) von +/- 7 Tagen (Grundgesamtheit)
Empfohlener Referenzbereich	≥ 50 %
Datenquellen	Sozialdaten bei den Krankenkassen

Tabelle 3: Indikator: Penicillin-Verordnungen

Ergebnisse

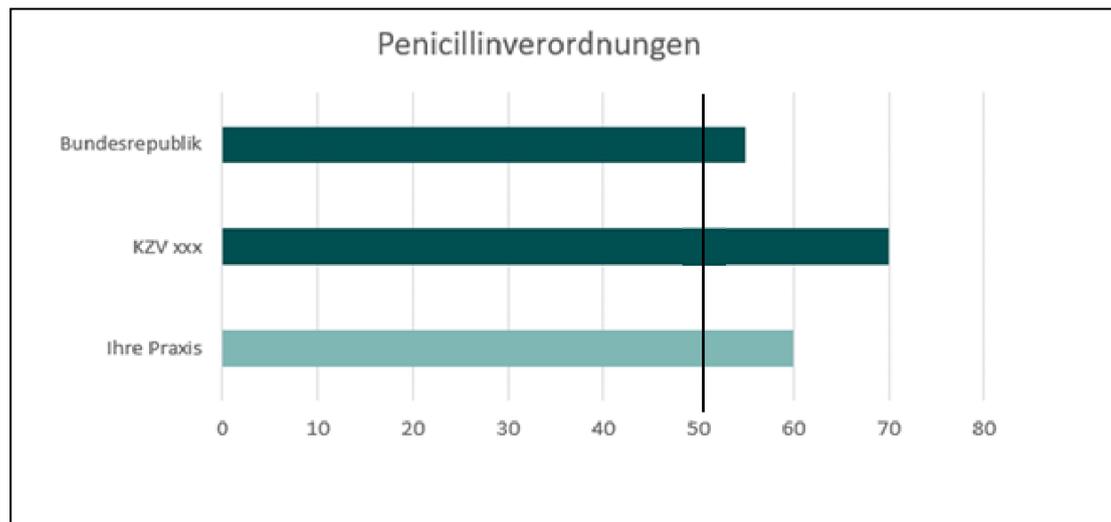


Abbildung 1: Penicillin unter allen Antibiotika-Verordnungen (%)

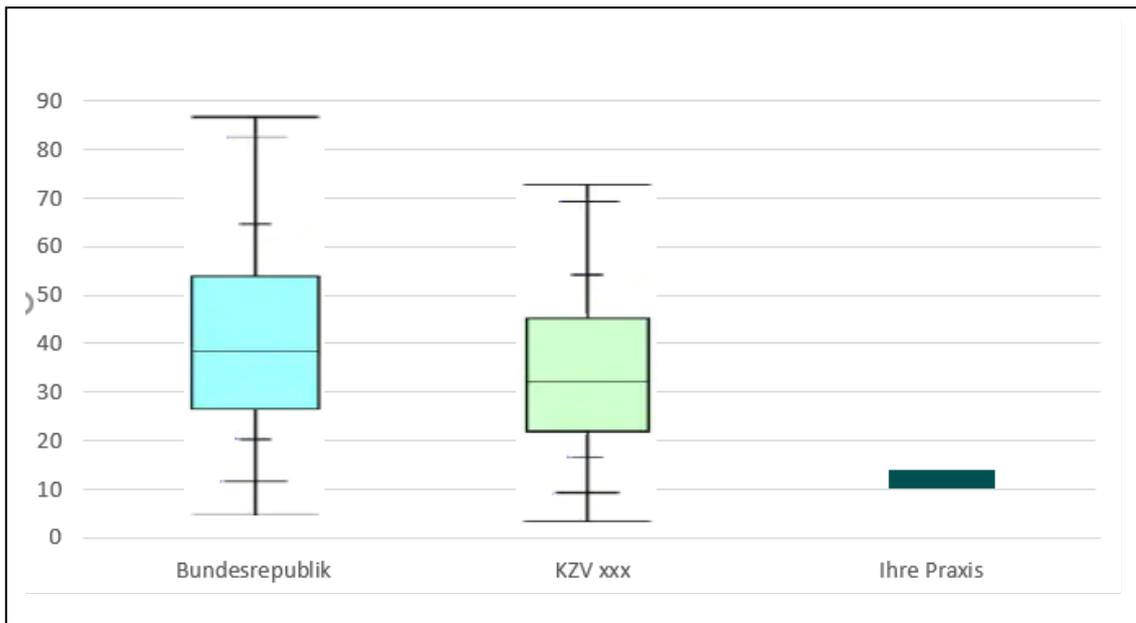


Abbildung 2: Penicillin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis

	Bund	KZV xxx	Ihr Praxis-Ergebnis
Verhältnis Penicilline zu allen verordneten Antibiotika	xxx/yyy (%)	xxx/yyy (%)	xxx/yyy (%)
Mittelwert	xxx	xxx	xxx
SD	xx	xx	xx
Minimum	xxx	xxx	xxx
Maximum	xxx	xxx	xxx
CI	xx	xx	xx
(...)			

Tabelle 4: Penicillin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis

	Ihr Praxis-Ergebnis
Perzentil der Praxis im Vergleich aller auffälligen Praxen auf Bundesebene	xxx

Tabelle 5: Informationen zum rechnerisch auffälligen Indikatorergebnis Penicilline der Praxis

Ergebnisse im Vorjahresvergleich

	Bund	Ihr Praxis-Ergebnis
20XX	xx%	51%
20XY	xx%	xx%
20XZ	xx%	xx%

Tabelle 6: Penicilline Vorjahresvergleich

Anzahl und Anteil an Penicillinen als Mittel der ersten Wahl

Wirkstoff	Anzahl und Anteil der Penicillin-Verordnungen an allen Antibiotika-Verordnungen Ihrer Praxis	Anzahl und Anteil der Penicillin-Verordnungen an allen Antibiotika-Verordnungen KZV xxx	Anzahl und Anteil der Penicillin-Verordnungen an allen Antibiotika-Verordnungen Bundesrepublik
Amoxicillin	75/100 75%	80/100 80%	85/100 85%
Penicillin V	xx/xxx xx%	xx/xxx xx%	xx/xxx xx%
Ampicillin	xx/xxx xx%	xx/xxx xx%	xx/xxx xx%

Tabelle 7: : Verordnete Penicilline nach Wirkstoffen

Anzahl und Anteile anderer Antibiotika-Verordnungen

Wirkstoff	Anzahl Ihrer Antibiotika-Verordnungen außer Penicillin-Verordnungen im Jahr 20XX	Anteil Ihrer Antibiotika-Verordnungen außer Penicillin-Verordnungen an allen Antibiotika-Verordnungen 20XX Ihrer Praxis in %
Antibiotikum A	xxx	xxx/xxx (xx%)
Antibiotikum B	xxx	xxx/xxx (xx%)
Antibiotikum C	xxx	xxx/xxx (xx%)
Antibiotikum D	xxx	xxx/xxx (xx%)
Antibiotikum E	xxx	xxx/xxx (xx%)
Antibiotikum F	xxx	xxx/xxx (xx%)
(...)	xxx	xxx/xxx (xx%)

Tabelle 8: Antibiotika Verordnungen außer Penicillinen

3.2 Indikator: Clindamycin-Verordnungen bei konservierend-chirurgischen und parodontalen Behandlungen

Qualitätsziel	Optimierung der Verordnungen des Antibiotikums Clindamycin mit dem Ziel einer möglichst seltenen Verordnung
ID	(ID wird vom IQTIG vergeben)
Zähler	Clindamycin-Verordnung einer Praxis im zeitlichen Rahmen von konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlungen der Einschlussliste im Anhang B.2 (BEMA Teil 1 und/oder 4; GOÄ) von +/- 7 Tagen
Nenner (Grundgesamtheit)	Alle Antibiotika-Verordnungen einer Praxis im zeitlichen Rahmen von konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlungen der Einschlussliste im Anhang B.2 (BEMA Teil 1 und/oder 4, GOÄ) von +/- 7 Tagen (Grundgesamtheit)
Empfohlener Referenzbereich	≤ 25 %
Datenquellen	Sozialdaten bei den Krankenkassen

Tabelle 9: Clindamycin-Verordnungen

Ergebnisse

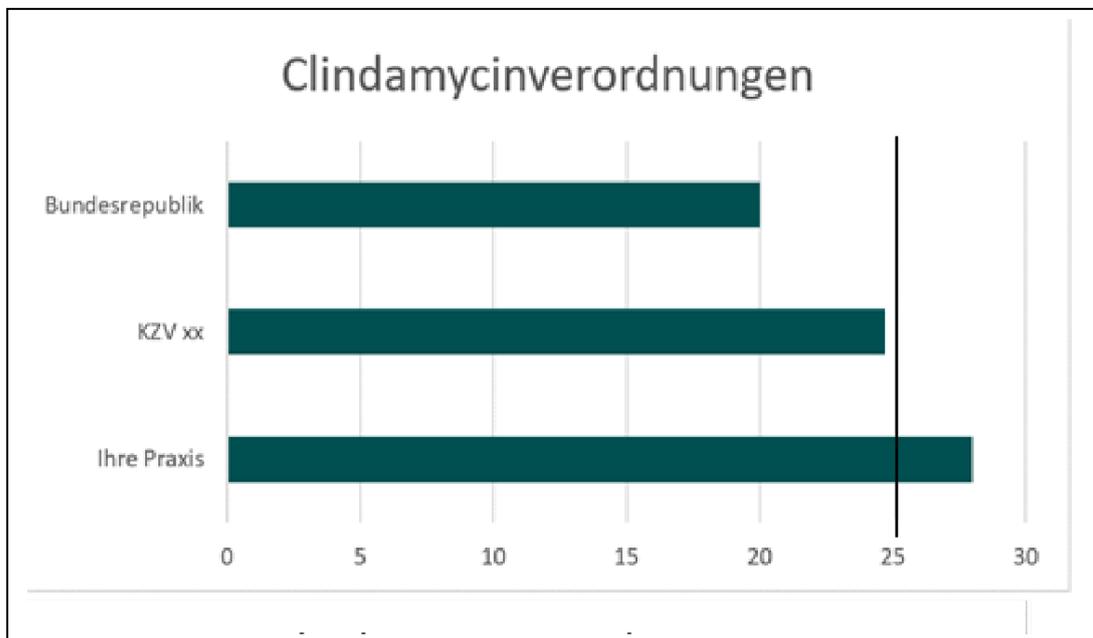


Abbildung 3: Clindamycin-Verordnungen (%)

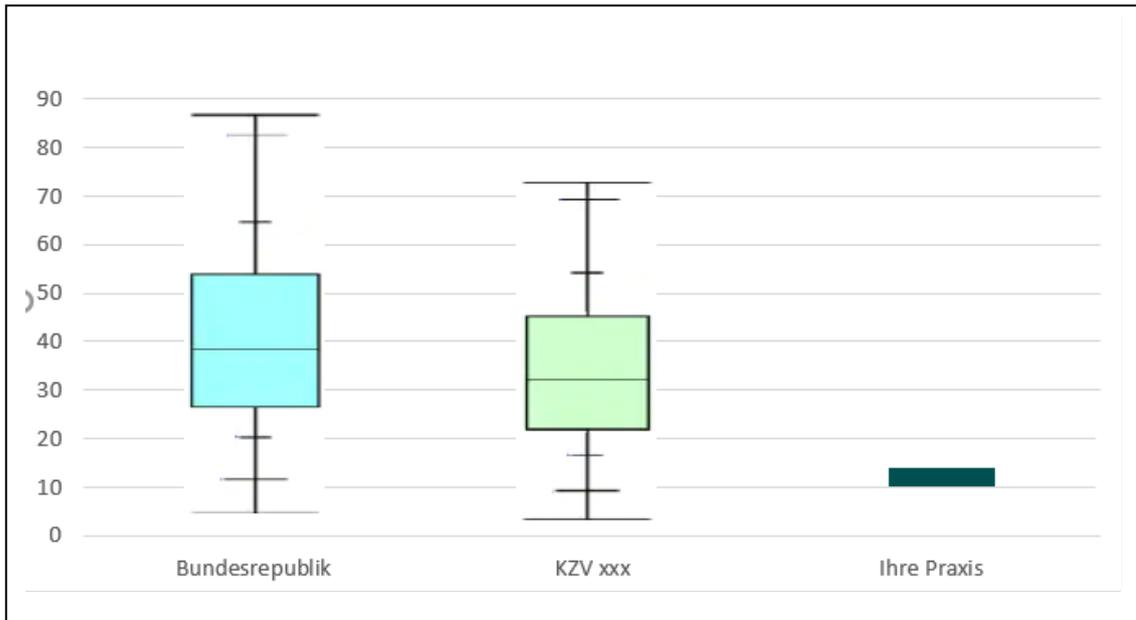


Abbildung 4: Clindamycin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis

	Bund	KZV xxx	Ihr Praxis-Ergebnis
Verhältnis	xxx/yyyy (%)	xxx/yyyy (%)	xxx/yyyy (%)
Mittelwert	xxx	xxx	xxx
SD	xx	xx	xx
Minimum	xxx	xxx	xxx
Maximum	xxx	xxx	xxx
CI	xx	xx	xx
(...)			

Tabelle 10: Clindamycin-Verordnungen auf Bundes-/KZV-Ebene und in Ihrer Praxis

	Ihr Praxis-Ergebnis
Perzentil der Praxis im Vergleich aller auffälligen Praxen auf Bundesebene	xx

Tabelle 11: Informationen zum rechnerisch auffälligen Indikatorergebnis Clindamycin der Praxis

Ergebnisse im Vorjahresvergleich

	Bund	KZV xxx	Ihr Praxis-Ergebnis
20XX	xx%	xx%	xx%
20XY	xx%	xx%	xx%
20XZ	xx%	xx%	xx%

Tabelle 12: Clindamycin Vorjahresvergleich

4 Detailergebnisse der Zusatzparameter

4.1 Anteil der Antibiotika-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen bezogen auf alle Antibiotika-Verordnungen der Praxis im Kontext einer konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlung

Qualitätsziel	Verbesserung der Indikationsstellung für die Verordnung eines Antibiotikums im Rahmen der systemischen Antibiotikatherapie zur Vermeidung nicht notwendiger Antibiotika-Verordnungen
ID	(wird vom IQTIG vergeben)
Zähler	Alle Antibiotika-Verordnungen einer Praxis im zeitlichen Rahmen (+/- 7 Tage) von konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlungen der Einschlussliste im Anhang B.2 (BEMA Teil 1 und/oder 4, GOÄ) und keine Ziffer der Ausschlussliste (Anhang B.3 und B.4) im zeitlichen Rahmen (+/- 7 Tage)
Nenner	Alle Antibiotika-Verordnungen einer Praxis im zeitlichen Rahmen (+/- 7 Tage) von konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlungen der Einschlussliste im Anhang B.2 (BEMA Teil 1 und/oder 4, GOÄ) (Grundgesamtheit)
Empfohlener Referenzbereich	Kein Referenzbereich
Datenquellen	Sozialdaten bei den Krankenkassen

Tabelle 13: Zusatzparameter 1

	Bund	KZV xxx	Ihr Praxis-Ergebnis
Verhältnis	xxx/yyy (%)	xxx/yyy (%)	xxx/yyy (%)
Mittelwert	xxx	xxx	xxx
SD	xx	xx	xx
Minimum	xxx	xxx	xxx
Maximum	xxx	xxx	xxx
CI	xx	xx	xx
(...)			

Tabelle 14: Ergebnisse Zusatzparameter 1

Antibiotika-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen (BEMA Teil 1 und Teil 4) mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen (Behandlungsfälle der Einschlussliste ohne Leistungen der Ausschlussliste)

*Musterrückmeldebericht
Qualitätssicherungsverfahren Antibiotikatherapie*

Fall-ID	Datum	Wirkstoff
xxxxxxxxxxx	22.02.20XX	Wirkstoff A
xxxxxxxxxxx	17.03.20XX	Wirkstoff B
xxxxxxxxxxx	12.12.20XX	Wirkstoff C
xxxxxxxxxxx	24.12.20XX	Wirkstoff D
(...)		

Tabelle 15: Liste der Verordnungen ohne Ausschlusslisten-BEMA-Position

4.2 Anzahl der Antibiotika-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen mit seltenem Auftreten odontogener Infektionen bezogen auf die Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten der Praxis im Kontext einer konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlung

Qualitätsziel	Verbesserung der Indikationsstellung für die Verordnung eines Antibiotikums im Rahmen der systemischen Antibiotikatherapie zur Vermeidung nicht notwendiger Antibiotika-Verordnungen
ID	(wird vom IQTIG vergeben)
Zähler	Alle Antibiotika-Verordnungen einer Praxis im zeitlichen Rahmen (+/- 7 Tage) von konservierend-chirurgischen und/oder parodontalen Behandlungen der Einschlussliste im Anhang B.2 (BEMA Teil 1 und/oder 4, GOÄ) und keine Ziffer der Ausschlussliste (Anhang B.3 und B.4) im zeitlichen Rahmen (+/- 7 Tage)
Nenner	Gesamtzahl aller Versicherten einer Praxis mit mindestens einer BEMA-Leistung Teil 1 / 4 / GOÄ der Einschlussliste (Anhang B.2) im Erfassungsjahr (Grundgesamtheit)
Empfohlener Referenzbereich	Kein Referenzbereich
Datenquellen	Sozialdaten bei den Krankenkassen

Tabelle 16: Zusatzparameter 2

Ergebnisse

	Bund	KZV xxx	Ihr Praxis-Ergebnis
Verhältnis	(xxx/yyy) (%)	(xxx/yyy) (%)	(xxx/yyy) (%)
Mittelwert	xxx	xxx	xxx
SD	xx	xx	xx
Minimum	xxx	xxx	xxx
Maximum	xxx	xxx	xxx
CI	xx	xx	xx
(...)			

Tabelle 17: Ergebnisse Zusatzparameter 2

5 Datengrundlage

Die der Beurteilung für Ihre Praxis zu Grunde liegenden Daten basieren auf Ihren Abrechnungsdaten für vertragszahnärztliche Leistungen für das Erfassungsjahr 20XX. Die dementsprechend bei den Krankenkassen vorliegenden Daten werden als Sozialdaten bezeichnet. Hinzu kommen die Apothekenabrechnungsdaten. Diese werden an das IQTIG als Bundesauswertungsstelle verschlüsselt sowie pseudonymisiert übermittelt, dort zusammengeführt, analysiert und ausgewertet.

Die Validierung der Sozialdaten durch das IQTIG erfolgt auf Grund der in der DeQS-RL in §16 festgelegten Bestimmungen hinsichtlich Vollzähligkeit, Vollständigkeit und Plausibilität.

6 Basisauswertung Ihrer Praxis

6.1 Antibiotika und BEMA Leistungsspektrum

	Patienten mit Leistung BEMA Teil 1	Patienten mit Leistung BEMA Teil 4	Patienten mit BEMA-Leistungen Teil 1 und Teil 4
Anzahl Antibiotika-Verordnungen	xxx	xxx	xxx

Tabelle 18: BEMA Leistungen und Antibiotikagabe

6.2 Antibiotikaverordnungen im Jahresverlauf

	Monat					
	Jan.*	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun
Anzahl der Antibiotika-Verordnungen	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.**
Anzahl der Antibiotika-Verordnungen	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx

Tabelle 19: Jährliches Ordnungsverhalten bezgl. systemischer Antibiotika

*Januar: Verordnungen vom 8.1. bis 31.1., ** Dezember: Verordnungen vom 1.12. bis 24.12.

6.3 Antibiotika nach Wirkstoff (ATC)

Wirkstoff (ATC)	Anzahl der Verordnungen
Tetracycline (J01A)	xxx
Amphenicol (J01B)	xxx
Penicilline (J01C)	xxx
Andere β -Lactam Antibiotika (J01D)	xxx
Sulfonamide / Trimethoprim (J01E)	xxx
Makrolide, Lincosamide (J01F)	xxx
Aminoglycoside (J01G)	xxx
Chinolone (J01M)	xxx
Kombinationen (J01R)	xxx
Andere Antibiotika (J01X)	xxx

Tabelle 20: Antibiotika nach ATC

7 Glossar

7.1 Auffälligkeiten

Die Qualitätsindikatoren stellen das Ordnungsverhalten Ihrer Praxis bezüglich Antibiotika dar. Liegen Ihre Ergebnisse für einen oder beide Qualitätsindikatoren außerhalb des jeweils vorgegebenen Referenzbereichs, wird von „rechnerischer Auffälligkeit“ gesprochen.

In die rechnerische Auffälligkeit sind dabei „statistische Toleranzen“ durch sogenannte „Signifikanzprüfungen“ einbezogen. Die Referenzbereiche und die genauen Berechnungen der Qualitätsindikatoren wurden vom IQTIG entwickelt und vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen.

Rechnerisch auffällige Ergebnisse für Ihre Praxis werden in der tabellarischen Übersicht (Tabelle 1) in Kapitel 2 mit einem  gekennzeichnet.

Sie erhalten dazu Angaben für das jeweilige Erfassungsjahr, verbunden mit durchschnittlichen Angaben, wie ihre Kolleginnen und Kollegen in Ihrem KZV-Bereich und auf Bundesebene die entsprechenden Antibiotika verordnet haben.

Es wird unter anderem auch ermittelt, wie hinsichtlich des Referenzbereiches auffällige Praxen nach der Höhe ihrer Abweichung objektiv beurteilt werden können. Dazu werden für alle bundesweit rechnerisch auffälligen Praxen zusätzlich die Perzentilwerte ausgewiesen. Diese Werte geben Auskunft über die ‚Lage‘ des Praxisergebnisses im Vergleich zu allen anderen auffälligen Praxen auf Bundesebene. Dazu werden alle bundesweiten Einzelergebnisse (Verhältniszahlen) der zu betrachtenden Praxen der Größe nach sortiert. Die einzelne Praxis erhält im Vergleich zu den anderen auffälligen Praxen das Feedback, ob ihre rechnerische Auffälligkeit nahe am Schwellenwert des festen Referenzbereichs liegt oder deutlich davon abweicht.

Durch die Zusatzparameter erhalten Sie zusätzliche Informationen über Fälle, in denen Sie Antibiotika im Kontext zu BEMA-Leistungen (Teil 1 und Teil 4/GOÄ Erweiterung) verordnet haben, bei denen im Allgemeinen eine Verordnung entbehrlich erscheint. So können Sie in Ihrer Praxis die aufgelisteten Fälle anhand der mitgelieferten Fall-Identifikationsnummer (Fall-ID) ermitteln und die Indikationsstellung selbständig nachvollziehen.

Die Zusatzparameter beinhalten keine Referenzbereiche. Sie dienen Ihrer Praxis lediglich als internes Feedback zum Ordnungsgeschehen.

7.2 Datenvalidierung

Eine valide Datengrundlage ist eine wichtige Voraussetzung für die Beurteilung Ihres Ordnungsverhaltens. Die Überprüfung der Validität der Sozialdaten erfolgt auf Basis von Teil 1 § 16 der DeQS Richtlinie des G-BA.

Das IQTIG prüft hierzu die eingehenden Sozialdaten der Krankenkassen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität. (Das dazu anzuwendende Verfahren befindet sich zum Zeitpunkt der Drucklegung noch in Entwicklung)

Vollständigkeit stellt dabei einen Soll-Ist-Abgleich dar, d. h. Prüfung, ob alle Krankenkassen Daten geliefert haben. Die Prüfung auf Vollständigkeit der Daten beinhaltet, ob alle erforderlichen Datenfelder befüllt sind. Die Prüfung der Plausibilität analysiert Werte und Wertekombinationen von Datenfeldern.

7.3 Fall ID

Mit jeder Abrechnung durch das PVS-System Ihrer Praxis werden im Hintergrund (für Sie nicht sichtbar) Fall-Identifikationsnummern generiert. Diese dienen Ihnen bei Bedarf zur Identifikation der Patientinnen und Patienten, die von Ihnen ein entsprechendes Antibiotikum verordnet bekommen haben. Durch die Eingabe der einzelnen Fall-IDen erhalten Sie die Klarnamen Ihrer Patientinnen und Patienten und können das Verordnungsgeschehen – auch im Falle einer eventuellen Stellungnahme – nachvollziehen.

7.4 Richtlinie QS AB-Z

Grundlage des vorliegenden QS-Verfahrens ist gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V die „Richtlinie des G-BA zur systemischen Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung (QS AB-Z)“. Diese befindet sich als sogenannte Themenspezifische Bestimmung Nr. 19 in Teil 2 der „Richtlinie des G-BA zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-Richtlinie)“. Die Richtlinien finden Sie auf der Website des G-BA unter: www.g-ba.de.

7.5 Stellungnahmeverfahren

Weichen die Ergebnisse Ihrer Praxis bei einem oder bei beiden der Qualitätsindikatoren der Richtlinie vom jeweils vorgegebenen Referenzbereich bzw. von den durch den G-BA hinsichtlich der Beurteilung der Auffälligkeit der Ergebnisse beschlossenen Parametern ab, kann dies zu einem Stellungnahmeverfahren führen. In diesem Fall erhalten Sie diesbezüglich gesonderte Informationen.

Ziel des Stellungnahmeverfahrens ist es dann, die beobachteten rechnerischen Auffälligkeiten zu erläutern. Gibt es für die Auffälligkeiten keine nachvollziehbaren Gründe, können sich ggf. weitere Maßnahmen zur zukünftigen Verbesserung der Ergebnisse anschließen. Im Zuge der stufenweisen Einführung des Qualitätssicherungsverfahrens sind in den ersten 6 Jahren keine Sanktionen bei auffälligen Praxen vorgesehen.

7.6 Wissenschaftliche Entwicklung

Das zahnärztliche QS-Verfahren „Systemische Antibiotikatherapie“ wurde vom AQUA-Institut evidenzbasiert entwickelt und vom Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) wissenschaftlich fortentwickelt und umgesetzt. Den Entwicklungsbericht des IQTIG sowie die prospektiven/endgültigen Rechenregeln und Details der Signifikanzprüfungen finden Sie auf der Website des IQTIG unter www.iqtig.org.

8 Anhang: Rechnerisch auffällige Fälle

8.1 Qualitätsindikator: Penicillin-Verordnungen

Dargestellt werden alle Antibiotika-Verordnungen außer Penicillin-Verordnungen

Fall ID	Datum	Wirkstoff

Tabelle 21: Verordnungen von Nicht-Penicillinen

8.2 Qualitätsindikator: Clindamycin-Verordnungen

Dargestellt werden alle Clindamycin-Verordnungen

Fall ID	Datum

Tabelle 22: Verordnungen von Clindamycin